



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211



IHRE BEHÖRDENUMMER

MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **21. und 22. Dezember 2019** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **21. und 22. Dezember 2019** unter Telefon **08321/87692**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 21. Dezember 2019: Adler-Apotheke, Sonthofen, Promenadestraße 5a, Telefon 08321/22899
am 22. Dezember 2019: Iller-Apotheke, Blaichach, Ettenberger Straße 1a, Telefon 08321/5099

Oberstdorf, Fischen:

am 21. Dezember 2019: Apotheke am Bahnhof, Oberstdorf, Bahnhofplatz 1, Telefon 08322/2383 (17.00 bis 19.00 Uhr)
am 22. Dezember 2019: Vallis-Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700

Oberstaufen:

am 21. Dezember 2019: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200
am 22. Dezember 2019: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstraße 4, Telefon 08387/1043

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 21. Dezember 2019: Christophorus-Apotheke, Durach, Bürgermeister-Batzer-Straße 1, Telefon 0831/564657 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 21. Dezember 2019: Iller-Apotheke, Ludwigstraße 73, Telefon 0831/564660
am 22. Dezember 2019: Kastanien-Apotheke, Bahnhofstraße 47, Telefon 0831/26342

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Der Wahlleiter des Landkreises Oberallgäu

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl des Kreistags und des Landrats

im Landkreis Oberallgäu

am Sonntag, 15. März 2020

1. Durchzuführende Wahl

Am Sonntag, dem 15. März 2020 findet die Wahl von 70 Kreisräten und des Landrats statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Landkreistagswahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am **Donnerstag, dem 23. Januar 2020, 18.00 Uhr** dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 2.58, übergeben werden. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2

Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Kreistags nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl

mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3

Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Kreistags nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl

ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Kreisrat

4.1

Für das Amt eines Kreisrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- seit mindestens drei Monaten im Landkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Landkreis gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in den Landkreis zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreistagswahlgesetzes (GLKrWG) nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zum Landrat

5.1

Für das Amt des Landrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;

Für die Wahl zum Landrat kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Oberallgäu hat.

5.2

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39

Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat.

6. Aufstellungsversammlung

6.1

Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist. Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zutritts in den Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2

Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrückten, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3

Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Wahl des Landrats siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4

Bei Kreistagswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5

Besonderheiten bei der Landratswahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1

Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2

Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung

7.1

Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Personen,
- bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Landkreis wahlberechtigt waren,
- der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
- auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.

7.2

Die Niederschrift ist von der Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterschreiben. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterschreiben, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3

Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4

Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

8.1

Bei Kreistagswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Kreisräte zu wählen sind. In unserem Landkreis darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 70 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Landratswahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

8.2

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien und Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien und Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Wahl des Landrats kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

8.3

Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

8.4

Jeder Wahlvorschlag soll eine Beauftragte/einen Beauftragten und ihre/seine Stellvertretung bezeichnen, die im Landkreis wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste Unterzeichnerin/der erste Unterzeichner als Beauftragte/r, die/der zweite als ihre/seine Stellvertretung. Die/Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der/des Beauftragten.

8.5

Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6

Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags. Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7

Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie bei der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8

Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder eines Landrats muss ferner eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9

Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder eines Landrats muss für die sich bewerbende Person eine Bescheinigung der Gemeinde, in der sie ihre Hauptwohnung hat, bei Personen ohne Wohnung eine Bescheinigung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.10

Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder des Landrats muss eine gemeindliche Bescheinigung über das Wahlrecht der Beauftragten und ihrer Stellvertreter sowie die Unterzeichner/innen der Wahlvorschläge enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am **Montag, 03. Februar 2020** (41. Tag vor dem Wahltag), wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner/innen müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und im Landkreis wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahrechts oder der Tod der Unterzeichner/innen des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1

Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 430 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (16. Dezember 2019) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die von der Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (16. Dezember 2019) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2

In die Unterstützungsliste dürfen sich nicht eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3

Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4

Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5

Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum Donnerstag, 23. Januar 2020, 18.00 Uhr (52. Tag vor dem Wahltag), zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die/Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Sonthofen, den 17.12.2019

Uwe Reininger, Kreiswahlleiter

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl des Stadtrats ersten Bürgermeisters

in der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Landkreis Oberallgäu, am 15. März 2020

1.

Durchzuführende Wahl:
Am Sonntag, dem 15. März 2020, findet die Wahl von 24 Stadtratsmitgliedern des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters statt.

2.

Wahlvorschlagsträger
Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindevahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 23. Januar 2020 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Bürgerbüro, Zimmer Nr. 106, übergeben werden. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2

Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3

Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4.

Wählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied/Stadtratsmitglied

4.1

Für das Amt eines Stadtratsmitgliedes ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- seit mindestens drei Monaten in der Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat.

5.

Wählbarkeit zum ersten Bürgermeister

5.1

Für das Amt des ersten Bürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- wenn sie sich für die Wahl zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt hat.

5.2

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat.

6.

Aufstellungsversammlungen

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist. Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren. Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zutritts in den Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2

Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrückten, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3

– die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
– auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufstellt hat.

7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge
Bei Stadtratswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern kann die Zahl der sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder erhöht werden. In unserer Stadt darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 24 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen. Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die in der Stadt wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Stadtratsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirksstagspräsident, stellvertretender Bezirksstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne ein Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Stadtrats oder des ersten Bürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Stadt bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge
Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 03. Februar 2020 (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Stadt wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge
10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 180 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Stadt aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v. H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Stadtrat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:
– die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
– Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
– Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen
Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 23. Januar 2020 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

17. Dezember 2019
gez.: Petra Sichler, Wahlleiterin 51-349

Der Wahlleiter der Stadt Sonthofen

**Bekanntmachung
über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Stadtrats und des ersten Bürgermeisters**

in der Stadt Sonthofen,
Landkreis Oberallgäu

am Sonntag, 15. März 2020

1. Durchzuführende Wahl
Am Sonntag, dem 15. März 2020 findet die Wahl von 30 Stadtratsmitgliedern und des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters statt.

2. Wahlvorschlagsträger
Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindefeststellungen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am **Donnerstag, dem 23. Januar 2020, 18.00 Uhr**, dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, Zimmer 11, übergeben werden. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl – des Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, – des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl – des Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, – des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Stadtratsmitglied
4.1 Für das Amt eines Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag – Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist; – das 18. Lebensjahr vollendet hat; – seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zum ersten Bürgermeister
5.1 Für das Amt des ersten Bürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag – Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist; – das 18. Lebensjahr vollendet hat; – wenn sie sich für die Wahl zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister und zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat.

6. Aufstellungsversammlung
6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist – eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe, – eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder – eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachtritten, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4 Bei Stadtratswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:
Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung
7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

– die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
– Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
– die Zahl der teilnehmenden Personen,
– bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
– der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
– das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
– die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
– auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,

7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge
8.1 Bei Stadtratswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern kann die Zahl der sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder erhöht werden. In der Stadt Sonthofen darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 30 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

8.4 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirksstagspräsident, stellvertretender Bezirksstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

Stadt Immenstadt i. Allgäu

**Bekanntmachung
über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten
für die Wahl des Stadtrats ersten Bürgermeisters
 Kreisrats Landrats
am Sonntag, 15. März 2020**

2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja/nein
1	Infostelle/Bürgerbüro, Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu	Montag, Dienstag, Donnerstag, 8.00 – 16.00 Uhr Mittwoch, 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr Freitag, 8.00 – 12.00 Uhr außerdem: Montag, 23.12. und Montag, 30.12.2019, 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr Freitag, 27.12.2019, 8.00 – 12.00 Uhr zusätzlich: Samstag, 18. Januar 2020, 10.00 – 12.00 Uhr Mittwoch, 29. Januar 2020, 18.00 Uhr – 20.00 Uhr	ja

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Stadt eintragen.

4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist ein Eid statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist

8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Stadtrats oder des ersten Bürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge
Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am **Montag, 03. Februar 2020** (41. Tag vor dem Wahltag), wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge
10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 190 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:
– die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
– Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
– Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen
Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum Donnerstag, 23. Januar 2020, 18.00 Uhr (52. Tag vor dem Wahltag), zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die/Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

17. Dezember 2019
gez.: Helmut Schratl, Wahlleiter 51-351

**Zweite Änderung
der Satzung über die Anzahl und die Gestaltung von Stellplätzen und Garagen in der Gemeinde Blaichach
(Stellplatzsatzung)
Vom 10. Dezember 2019**

Auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt die Gemeinde Blaichach folgende Satzung:

§ 1
Die Satzung über die Anzahl und die Gestaltung von Stellplätzen und Garagen in der Gemeinde Blaichach (Stellplatzsatzung) vom 13. September 2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Regelung zu „Gaststätten“ unter der Überschrift **„Gaststätten und Beherbergungsbetriebe“** wie folgt gefasst:

„Gaststätten: 1 Stellplatz je angefangene 8 m² Nettogasträumfläche. Terrassen, die nicht mehr als 30% der Nettogasträumfläche ausmachen, werden zur Stellplatzberechnung nicht mit herangezogen. Größere Terrassen sind für die über 30% der Nettogasträumfläche hinausgehende Fläche mit 1 Stellplatz je angefangene 8 m² Terrassenfläche zur Stellplatzberechnung mitanzusetzen.“

Definition Nettogasträumfläche:
Die Nettogasträumfläche ist die Nettogrundfläche der für den Gast nutzbaren Räumlichkeiten ohne Küche, Theken (Personalbereich), Toiletten und sonstige Betriebs- und Lagerflächen.“

§ 2
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Blaichach, den 10. Dezember 2019

gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister 51-353

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens am Montag, den 03. Februar 2020, 12 Uhr (41. Tag vor dem Wahltag), mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Stadt beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

17. Dezember 2019
gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 51-348

Stadt Sonthofen

**Bekanntmachung
über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten
für die Wahl des Stadtrats, des ersten Bürgermeisters, des Kreisrats
und des Landrats
am Sonntag, 15. März 2020**

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja/nein
1	Rathaus, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen Zimmer 1 bis 4	Montag und Mittwoch, 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr Dienstag, 8.00 – 13.00 Uhr Donnerstag und Freitag, 8.00 – 12.00 Uhr Dienstag und Donnerstag, 14.00 – 16.00 Uhr zusätzlich am Samstag, 18.01.2020, 10.00 – 12.00 Uhr Montag, 20.01.2020, 17.00 – 20.00 Uhr	ja
	Zimmer 12 (Tourismusbüro)	nur am Freitag, 27.12.2019, 8.00 – 12.00 Uhr	ja

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum der Stadt eintragen.

4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist ein Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist

bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Stadt beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

17. Dezember 2019

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 51-352

**Bekanntmachung der
Gemeinde Burgberg i. Allgäu**

**Vollzug der Wassergesetze;
Ausbau der Kreisstraße OA 29 zwischen Burgberg und Blaichach;
Einleitung von Niederschlagswasser in den Brunnenbach und Moospointbach**
Antragsteller: Landkreis Oberallgäu
Kreistiefbauverwaltung, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 23.12.2016 (AZ: SSG 31-641/SN-034/16) dem Antragsteller die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Brunnenbach und Moospointbach aus dem Bereich der OA 29 erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfach 112343, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

gez. Sebastian Lipp

Die genehmigten Planunterlagen können bei der Gemeinde Burgberg, Erdgeschoss, Bauamt, während der Dienststunden, vom 30.12.2019 bis zum 10.01.2020, eingesehen werden.

Hinweise:
Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und den Einwendungsführern der wasserrechtliche Bescheid schriftlich angefordert werden.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Betroffenen und Einwendungsführern als zugestellt.

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

gez.: Dieter Fischer, Erster Bürgermeister 51-357

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für die
Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftsried,
Landkreis Ostallgäu,
für das Wirtschaftsjahr 2020**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), i. V. m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftsried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2020 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im **Erfolgsplan**
in den Erträgen mit 1.160.900 €
in den Aufwendungen mit 1.160.900 €

und im **Vermögensplan**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 291.790 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Verbandsumlagen für die Finanzierung des Erfolgsplans werden in Höhe von 420.000 € erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Marktoberdorf, 10.12.2019

ZWECKVERBAND FÜR DIE TIERKÖRPERBESEITIGUNGSANSTALT
KRAFTSRIED, LANDKREIS OSTALLGÄU

gez.: Maria Rita Zinnecker, Landrätin und Verbandsvorsitzende

Die Haushaltssatzung 2020 samt ihren Anlagen kann während des ganzen Jahres zu den üblichen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftsried im Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf eingesehen werden.

51-358

**Bekanntmachung
der Stadt Sonthofen**

über die Einziehung eines Teilstücks des Eigentümerweges Nr. 5 (Parkplatz an der Flur- und Blumenstraße), Teilfläche der Fl.-Nr. 762, Gemarkung Sonthofen, gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG).

Das Teilstück des Eigentümerweges Nr. 5 (Parkplatz an der Flur- und Blumenstraße), Teilfläche der Fl.-Nr. 762, Gemarkung Sonthofen, eingetragen im Bestandsverzeichnis für Eigentümerwege, wird mit Wirkung vom 1. April 2020 eingezogen. Aufgrund der Erweiterung des bestehenden Gebäudes entfällt auf dieser Teilfläche die Verkehrsbedeutung.

Mit der Einziehung entfallen der Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzungen (Art. 8 Abs. 4 BayStrWG).

Die Unterlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus (Baureferat, Zimmer Nr. 45) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Sonthofen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

STADT SONTHOFEN

Sonthofen, 13.12.2019

i.V.: gez.: Ingrid Fischer, Dritte Bürgermeisterin 51-354

**Bekanntmachung
des Landkreises Oberallgäu**

über die Widmung der neuen Ortsumfahrung Schöllang zur Kreisstraße OA 26, Einzug einer bisherigen Teilstrecke der OA 26 auf Grund Neutrassierung und Abstufung der bisherigen Ortsdurchfahrt Schöllang zur Ortsstraße bzw. zur Gemeindeverbindungsstraße

Auf Grund der neu gebauten Ortsumfahrung Schöllang (Kreisstraße OA 26) hat sich in Teilbereichen der bisherigen Kreisstraße (Teile der Ortsdurchfahrt Schöllang) die Verkehrsbedeutung geändert. Die neu gebaute Ortsumfahrung Schöllang wird deshalb gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG mit Wirkung zum 01.01.2020 wie folgt gewidmet, eingezogen bzw. die bisherige Ortsdurchfahrt wie folgt abgestuft:

Widmung
zur Kreisstraße OA 26
im Abschnitt 100 von Station 2,553 bis Station 2,936

Abstufung

der Kreisstraße OA 26
zur Ortsstraße des Marktes Oberstdorf
im Abschnitt 100 von Station 2,604 bis Station 2,905 und
zur Gemeindeverbindungsstraße des Marktes Oberstdorf
im Abschnitt 100 von Station 2,905 bis Station 2,936.

Ein Lageplan der zur Widmung, Einziehung und Abstufung vorgesehenen Strecken liegt während der Dienststunden im Landratsamt Oberallgäu bei der Kreistiefbauverwaltung, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Augsburg,

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg,**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klageverfahrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

LANDKREIS OBERALLGÄU

Sonthofen, den 17. Dezember 2019

gez.: Anton Klotz, Landrat 14-359

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

**Bekanntmachung
der Gemeinde Burgberg i. Allgäu**

Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Westlich der Mühlenstraße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Burgberg i. Allgäu hat in der Gemeinderatsitzung vom 09.12.2019 die 1. Änderung (und Erweiterung) des Bebauungsplanes „Westlich der Mühlenstraße“ (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB) beschlossen. Gemäß § 13a BauGB wird die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Westlich der Mühlenstraße“ im so genannten beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erstreckt sich auf die Grundstücke Flur-Nrn. 16/4 (Teilfläche) und 16/46 der Gemarkung Burgberg.

Erfordernis und Ziele der Planung:

- Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Westlich der Mühlenstraße“ soll am südwestlichen Rand des Bebauungsplanes der Geltungsbereich erweitert werden.
- Ausweisung einer Wohnbaufläche zur Deckung des Wohnraumbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung.
- Ordnung und Erschließung der westlich gelegenen Grundstücke.
- Vermeidung oder Minimierung von Konflikten mit dem Naturraum bzw. von Nutzungskonflikten.

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Im Rathaus der Gemeinde Burgberg i. Allgäu, Erdgeschoss, Bauamt, wird der Öffentlichkeit während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Es besteht bis zum 11.01.2020 die Gelegenheit zur frühzeitigen Äußerung. Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderatssitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens noch ändern.

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der 1. Änderung und Erweiterung ist im Wege der Berichtigung vorgesehen (gem. § 13a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB).

Burgberg i. Allgäu, den 12.12.2019

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

gez.: Dieter Fischer, Erster Bürgermeister 51-360

**Bekanntmachung
der Gemeinde Burgberg i. Allgäu**

zur 4. Änderung (und Erweiterung) des Bebauungsplanes „Am Sonnenhang“

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
(§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Burgberg hat in seiner Sitzung vom 09.12.2019 die 4. Änderung (und Erweiterung) des Bebauungsplanes „Am Sonnenhang“ beschlossen (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB). Gemäß § 13b BauGB wird die 4. Änderung (und Erweiterung) des Bebauungsplanes „Am Sonnenhang“ im so genannten „beschleunigten Verfahren“ durchgeführt. Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes erstreckt sich auf die Grundstücke Flur-Nrn. 2016/2 (Teilfläche) und 2031 (Teilfläche) der Gemarkung Burgberg.

Erfordernis und Ziele der Planung:

- Erweiterung des Bebauungsplanes am nordöstlichen Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes.
- Ermöglichung des Baus eines Zweifamilienwohnhauses mit Garage.
- Ausweisung einer Wohnbaufläche zur Deckung des Bedarfs der ortsansässigen Bevölkerung.
- Abschluss des „Köpfweg“ durch eine Wendemöglichkeit für größere Fahrzeuge und Schaffung einer Schneeeablagungsfläche.
- Vermeidung und Minimierung von Nutzungskonflikten.

Gemäß § 13 Abs. Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Hinweis: Der Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung (und Erweiterung) des Bebauungsplanes „Am Sonnenhang“ hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung kann sich im Verlauf des Verfahrens ändern.

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der 4. Änderung und Erweiterung ist im Wege der Berichtigung vorgesehen (§ 13a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB).

Burgberg i. Allgäu, den 12.12.2019

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

gez.: Dieter Fischer, Erster Bürgermeister 51-361

**Bekanntmachung
der Gemeinde Burgberg i. Allgäu**

**1. Änderung des Bebauungsplanes
für den Bereich „Gewerbegebiet ehemaliger Kreisbauhof“**

Bekanntmachung der erneuten Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 09.12.2019 den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 15.11.2019 mit Änderungen für den Bereich des „Gewerbegebietes ehemaliger Kreisbauhof“ der Gemeinde Burgberg i. Allgäu mit Begründung und Satzung des Büros „architekturwerkstatt Walter Schüssel“, Altusried, zur Auslegung gebilligt.

Der Geltungsbereich des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet ehemaliger Kreisbauhof“ umfasst die Grundstücke Flur-Nrn. 924/5 (Teilfläche), 924/7 (Teilfläche), 934/2 und 934/10 (Teilfläche) der Gemarkung Burgberg.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 15.11.2019 und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen

in der Zeit vom 30.12.2019 bis 31.01.2020

im Rathaus der Gemeinde Burgberg, Grüntenstraße 2, Erdgeschoss, Bauamt während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag vormittags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von Montag bis Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr. Am Mittwochnachmittag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr. (Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage und am Freitagnachmittag geschlossen ist.)
Während der öffentlichen Auslegung können von jedermann Bedenken und Anregungen geltend gemacht werden.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 15.11.2019 und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:
<http://www.gemeinde-burgberg.de>

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit aus-gelegt:

- rechtskräftiger Bebauungsplan „Gewerbegebiet ehemaliger Kreisbauhof“ in der Fassung vom 08.03.2006
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Burgberg i. Allgäu, den 12.12.2019

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

gez.: Dieter Fischer, Erster Bürgermeister 51-362

**Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu
Öffentliche Bekanntmachung**

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 11.12.2019 (Bpl.Nr. 0979/19) Petra Rusch-Moosbrugger, Freibadstraße 5, 87527 Sonthofen, die Nutzungsänderung einer Gaststätte in ein Versicherungsmaklerbüro sowie (Errichtung) Ersatz einer beleuchteten Werbeanlage in **87527 Sonthofen Freibadstraße 5** (Fl.Nr. 733), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, eingesehen werden.

Nicole Padrta 21-363

**Bekanntmachung
des Marktes Oberstdorf**

**Verordnung
über den Ladenschluss im Markt Oberstdorf
(Ladenschlussverordnung)**

vom 05.12.2019

Der Markt Oberstdorf erlässt auf Grund § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit der Ladenschlussverordnung (LSchV) in der derzeit gültigen Fassung und Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsrechtsgesetz (LSrVG) in der derzeit gültigen Fassung folgende Verordnung:

§ 1

Ausnahmeregelungen für Sonn- und Feiertage

In den Verkaufsstellen im Markt Oberstdorf dürfen frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milchzerzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen; ferner Devotionalien, Badegegenstände und andere Waren, soweit diese für Oberstdorf kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG an den in § 2 genannten Sonn- und Feiertagen im Jahr 2020 zu den angegebenen Zeiten verkauft werden.

§ 2

Sonn- und Feiertage

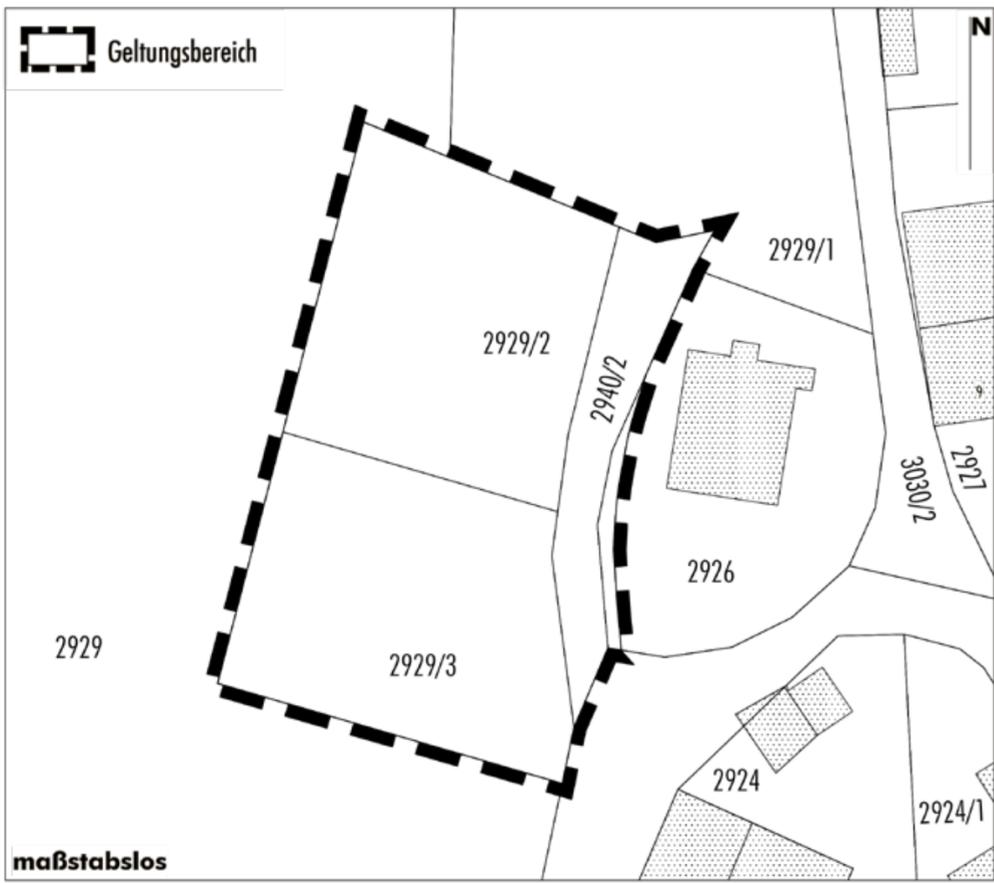
An folgenden Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2020 dürfen die in § 1 aufgeführten Verkaufsstellen von 10.30 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Jahr	2020
Monat	Tage
Januar	01., 05., 26.
Februar	02., 23.
März	-
April	05., 12., 13.
Mai	10., 17., 21., 24., 31.
Juni	01., 07., 11., 14., 21., 28.
Juli	05., 12., 19., 26.
August	02., 09., 15., 16., 23., 30.
September	06., 13., 20., 27.
Oktober	03., 04., 11., 18., 25.
November	-
Dezember	26., 27.

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Gemäß § 3 LSchlG ist die Offenhaltung auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der in § 1 genannten Waren geführt werden und auf diese ein erheblicher Teil des Gesamtumsatzes entfällt. Dies ist der Fall, wenn der Anteil dieser Waren am Gesamtumsatz mehr als 50 % beträgt.



Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Aufstellung einer Einbeziehungssatzung „Tiefenbach-2929“; Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung

Der Stadtrat der Stadt Sonthofen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26. Februar 2019 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung „Tiefenbach-2929“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ist aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Flur-Nr.: 2926 (Teilfläche), 2929/2, 2929/3, 2940/2 (Teilfläche).

Erfordernis und Ziel der Planung:

- Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den Innenbereich zur Deckung des Wohnbedarfs unter Berücksichtigung der Ortsentwicklung/ Ortsrandgestaltung.
- Prüfung sowie Auseinandersetzung mit den Folgen der Planung für Naturraum und Umgebung zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminimierung.

Weiterhin hat der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Sonthofen in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Oktober 2019 den Entwurf zur Einbeziehungssatzung „Tiefenbach-2929“ mit Begründung in der Fassung vom 30.09.2019 unter Einarbeitung von konkreten Änderungen gebilligt. Dieser so geänderte Entwurf mit Begründung erhält das Fassungsdatum vom 10. Oktober 2019 und wurde für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Gleichzeitig mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 Abs. 2 und 4a Abs. 2 BauGB statt.

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung „Tiefenbach-2929“, die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung dazu, jeweils in der Fassung vom 10. Oktober 2019, liegen in der Zeit

vom 07.01.2020 bis einschließlich 10.02.2020 im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, an der Bürgertheke im Erdgeschoss,

während der allgemeinen Dienststunden

Montag und Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr 13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Zugang ist barrierefrei.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung können die Inhalte des Entwurfs der Einbeziehungssatzung „Tiefenbach-2929“ in der Fassung vom 10. Oktober 2019 mit Begründung auf der Homepage der Stadt Sonthofen eingesehen oder heruntergeladen werden.

<https://www.stadt-sonthofen.de/stadinfos/aktuelles/bauleitplanung>

Gemäß § 34 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Satzung die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB entsprechend anzuwenden. Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB ergänzend § 1a Abs. 2 und 3 sowie § 9 Abs. 1a BauGB entsprechend anzuwenden. Der Satzung ist eine Begründung mit den Angaben entsprechend § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB beizufügen. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gemäß § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen von Jedermann schriftlich abgegeben oder im Fachbereich Bauverwaltung, 2. Obergeschoss, Zimmer 44, mündlich zu Protokoll gegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit der Antragsteller mit ihm Einwendungen geltend macht, die im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis zum Datenschutz:

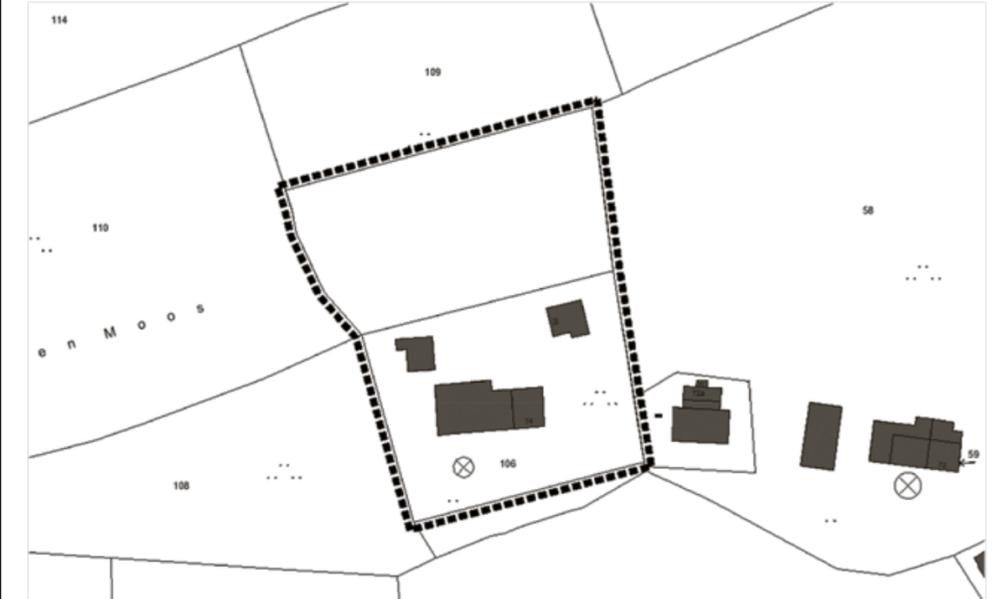
Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird darauf hingewiesen, dass das Aufstellungsverfahren für eine Ergänzungssatzung ein öffentliches Verfahren ist und daher i. d. R. alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Sonthofen, 09.12.2019

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 51-350

Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Waibelhof, Gunzesried“



Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Waibelhof, Gunzesried“

Mit Beschluss vom 28.11.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Blaichach die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Waibelhof, Gunzesried“ beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB). Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich folgende Grundstücke (jeweils Teilfläche von) Fl.-Nr. 106 + 109 - Gemarkung Gunzesried. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,98 ha.

Erfordernis der Planung:

Um einen nachhaltigen Ausbau am bisherigen Standort für eine weitere marktgerechte touristische Entwicklung, in Kombination mit der Weiterführung der bestehenden Landwirtschaft zu ermöglichen, wird die Planung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Waibelhof, Gunzesried“ erforderlich. Damit die Ansprechpartner auch vor Ort sein können, wird die Errichtung von Betriebsleiter- bzw. Personalwohnungen notwendig. Bei der Erweiterung soll hierbei auf eine ortstypische und landschaftsgerechte Gebäudeentwicklung geachtet werden.

Mit dieser Planung werden folgende Ziele angestrebt:
 - Schaffung von Baurecht für ein erweiterndes, von touristisch genutztem Beherbergungsangebot in Kombination mit der bestehenden Landwirtschaft
 - Regelung und Unterbringung notwendiger Pkw-Stellplätze
 - Schaffung von Betriebsleiter- und Personalwohnungen
 - Ortstypische und landschaftsgerechte Gebäudeentwicklung

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Waibelhof, Gunzesried“ wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Waibelhof, Gunzesried“, die Begründung sowie der Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 28.11.2019 liegen in der Zeit vom 10.01.2020 bis einschließlich 10.02.2020 während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Blaichach, Zimmer 6, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach, aus.

Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit gegeben, sich während der allgemeinen Dienstzeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Es besteht

die Möglichkeit für die Öffentlichkeit zur frühzeitigen Äußerung und Erörterung.

Die allgemeinen Dienstzeiten der Gemeinde Blaichach sind jeweils:
Montag und Mittwoch von 8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschrie-

benen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche Bekanntmachung.

Gleichzeitig mit der frühzeitigen Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) findet die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Blaichach, den 10.12.2019

GEMEINDE BLAICHACH

gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister

51-356



Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen anlässlich der Veranstaltung „Kleinkunsttage“ vom 05.12.2019

Aufgrund § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I, S. 744), i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechtes (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl. Nr. 25/1998, S. 956), erlässt der Markt Oberstdorf folgende Verordnung:

§ 1 Handelszweige

Anlässlich der Veranstaltung „Kleinkunsttage“ am 06.09.2020 können alle Verkaufsstellen geöffnet haben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeit umfasst den Zeitraum von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

§ 3 Beschränkung auf Bezirke

Das Offenhalten beschränkt sich auf den zentralen Bereich des Gemein-

degebietes des Marktes Oberstdorf. Der Geltungsbereich ist in Anlage 1 (Lageplan) zu dieser Satzung dargestellt.

§ 4 Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer

Zum Schutz der Arbeitnehmer sind die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer zu beachten. Dies sind insbesondere die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes. Außerdem ist ein Offenhalten der Verkaufsstellen über die festgesetzten Öffnungszeiten hinaus unzulässig.

§ 5 Hinweis

Auf die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz wird hingewiesen.

§ 6 Gültigkeit

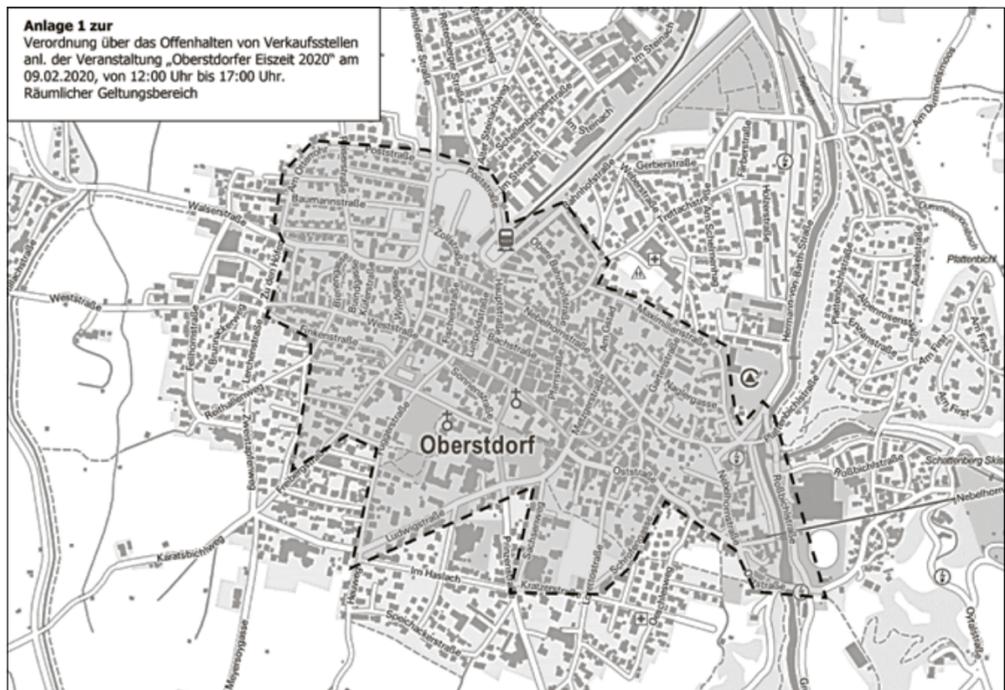
Diese Verordnung tritt am 06. September 2020 um 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 06. September 2020 außer Kraft.

Oberstdorf, 11.12.2019

MARKT OBERSTDORF

gez.: Laurent O. Mies, Erster Bürgermeister

51-365



Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen anlässlich der Veranstaltung „Oberstdorfer Eiszeit“ vom 05.12.2019

Aufgrund § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I, S. 744), i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechtes (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl. Nr. 25/1998, S. 956), erlässt der Markt Oberstdorf folgende Verordnung:

§ 1 Handelszweige

Anlässlich der Veranstaltung „Oberstdorfer Eiszeit“ am 09.02.2020 können alle Verkaufsstellen geöffnet haben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeit umfasst den Zeitraum von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

§ 3 Beschränkung auf Bezirke

Das Offenhalten beschränkt sich auf den zentralen Bereich des Gemein-

degebietes des Marktes Oberstdorf. Der Geltungsbereich ist in Anlage 1 (Lageplan) zu dieser Satzung dargestellt.

§ 4 Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer

Zum Schutz der Arbeitnehmer sind die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer zu beachten. Dies sind insbesondere die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes. Außerdem ist ein Offenhalten der Verkaufsstellen über die festgesetzten Öffnungszeiten hinaus unzulässig.

§ 5 Hinweis

Auf die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz wird hingewiesen.

§ 6 Gültigkeit

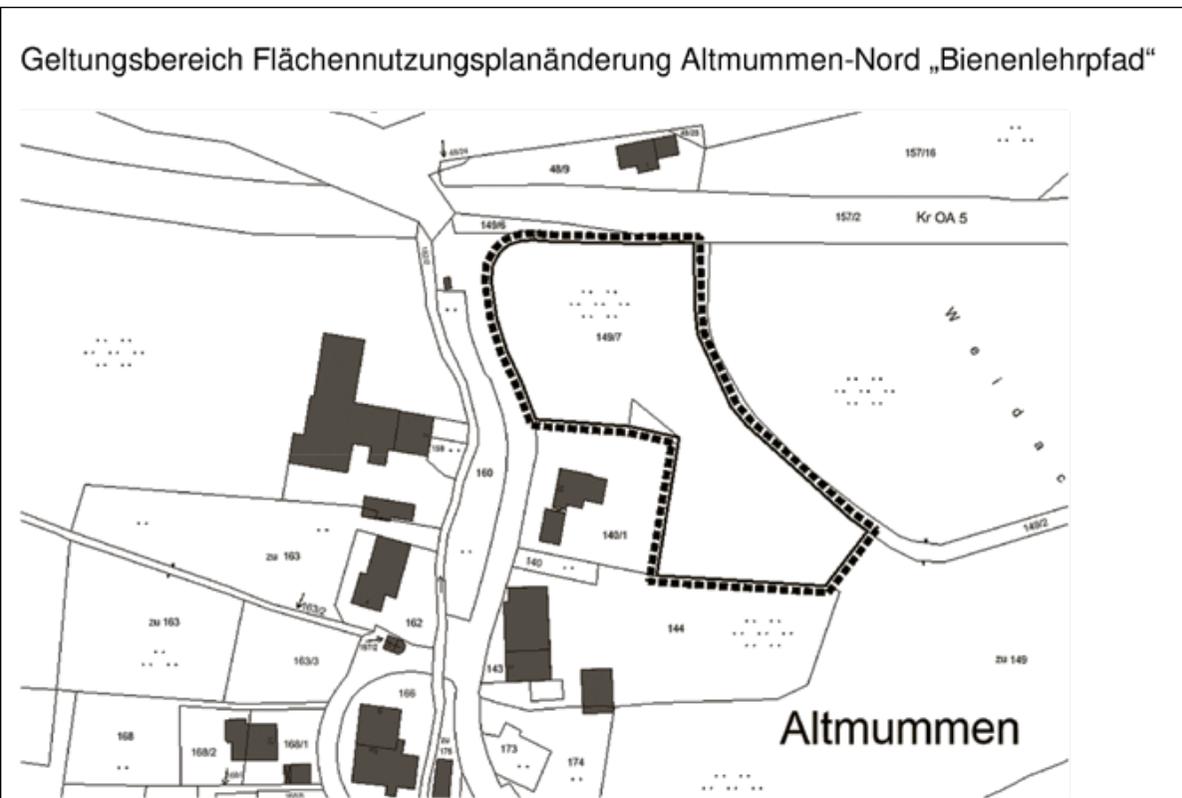
Diese Verordnung tritt am 09. Februar 2020 um 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 09. Februar 2020 außer Kraft.

Oberstdorf, 11.12.2019

MARKT OBERSTDORF

gez.: Laurent O. Mies, Erster Bürgermeister

51-366



Geltungsbereich Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Waibelhof, Gunzesried“



Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit Beschluss vom 28.11.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Blaichach die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Blaichach in den Bereichen Gunzesried sowie Altmummen beschlossen. Die räumlichen Geltungsbereiche der Änderungen des Flächennutzungsplanes werden aus dem beiliegenden Lageplan (maßstablos) ersichtlich. Der Änderungsbeschluss hierzu wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Im Planbereich Gunzesried soll das im bestehenden Flächennutzungsplan derzeit dargestellte Sondergebiet „Tourismus“ mit einem etwas veränderten und verkleinerten Umgriff dargestellt werden. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt 1,3 ha. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs: (jeweils Teilfläche von) Fl.-Nr. 108, 109, 110 sowie die Fl.-Nr. 106 – Gemarkung Gunzesried. Der neue Umgriff des Sondergebietes Tourismus umfasst nunmehr die Grundstücke (jeweils eine Teilfläche) der Fl.-Nrn. 106 + 109 der Gemarkung Gunzesried und erstreckt sich auf eine Fläche von ca. 0,98 ha, die restliche Fläche wird als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Der Planbereich Altmummen-Nord umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 149/7 – Gemarkung Blaichach. Der Bereich hat eine Fläche von ca. 0,57 ha. Derzeit ist die Fläche der Fl.-Nr. 149/7 – Gemarkung Blaichach größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft und in einem kleineren Bereich als Dorfgebiet (MD) dargestellt. Künftig soll der nördliche Bereich als Parkplatz und die bestehende Dorfgebietsdarstellung geringfügig vergrößert werden. Die restliche Fläche der Fl.-Nr. 149/7 – Gemarkung Blaichach – wird als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bienenlehrpfad“ dargestellt.

Der Entwurf der 4. Flächennutzungsplanänderung, die Begründung sowie der Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 28.11.2019 liegen in der Zeit vom 10.01.2020 bis einschließlich 10.02.2020 während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Blaichach, Zimmer 6, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach aus. Der Öffentlichkeit wird hierbei gem. § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Es besteht die Möglichkeit für die Öffentlichkeit zur frühzeitigen Äußerung und Erörterung.

Die allgemeinen Dienstzeiten der Gemeinde Blaichach sind jeweils:
Montag und Mittwoch von 8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Ergänzend zur v. g. Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 28.11.2019 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:
<http://www.gemeinde-blaichach.de>.

Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderatssitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt noch eine gesonderte ortsübliche Bekanntmachung.

Gleichzeitig mit der frühzeitigen Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) findet die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Blaichach, den 10.12.2019

GEMEINDE BLAICHACH

gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister

51-355



Oberallgäu

Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
 Telefax 08321/612-350
buergerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle
 von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)

Kempten, Bahnhofstraße 80
Service-Telefon 0831/252518-00
Führerscheinstelle Kempten 0831/252518-01
Führerscheinstelle Oberallgäu 0831/252518-02
 Telefax 0831/252518-30

buergerservice-zulassung@kempten.de

Im Internet:

- ▶ Wunschkennzeichen reservieren
- ▶ Feinstaubplakette bestellen
- ▶ Termin vereinbaren